

Wurfzettel Nr. 74

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 15. August 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten.

Alle in Würzburg wohnhaften Personen, die nicht als Berufstätige am Wiederaufbau der Stadt mit helfen, müssen mit Genehmigung der Stadt- und Landkreis-Militärregierung in auswärtigen Orten, wo für sie Unterkunftsmöglichkeit besorgt wird, untergebracht werden.

Soweit die in Frage kommenden Personen sich selbst bei Verwandten oder Bekannten auf dem Lande eine Wohnmöglichkeit verschaffen können, fordere ich diese auf, sich jetzt schon eine entsprechende Unterkunft zu suchen.

2. Beim Fundamt der Polizeidirektion der Stadt Würzburg, Ludwigskai 4, Zimmer 22 wurden zahlreiche verlorene Gegenstände abgeliefert, insbesondere Geldbörsen, Aktenmappen und Brieftaschen, teilweise mit wichtigen Dokumenten. Es empfiehlt sich in allen Fällen des Verlustes beim Fundamt nachzufragen.

3. Die Ziffer 2 des Wurfzettels Nr. 43 erhält folgende Neufassung:

Richtlinien für vernichtete oder beschädigte Wohnungen.

a) Ist durch Feindeinwirkung eine Wohnung vernichtet (z. B. Hauszusammensturz) oder total beschädigt (z. B. Einsturz von Decke, Boden und Wände), so geht damit das Wohnrecht unter.

b) Ist durch Feindeinwirkung eine Wohnung schwer beschädigt (z. B. Fenster und Türen zertrümmert, eine Wand eingestürzt) und zieht der Mieter unter Mitnahme seiner gesamten Einrichtungsgegenstände oder des größten Teiles derselben aus, so ist hierin ein Verzicht auf ein allenfalls noch vorhandenes Wohnrecht zu erblicken, soferne nicht besondere Umstände das Gegenteil erkennen lassen.

c) Ist durch Feindeinwirkung eine Wohnung nur leicht beschädigt (Fenster, Türen und Wand oder Decke beschädigt), sodaß mit einem geringen Aufwand von Arbeit und Material die Wohnung wieder instandgesetzt werden kann, so bleibt das Wohnrecht an sich bestehen. Zieht der Mieter trotz der verhältnismäßig geringen Schäden aus der Wohnung unter Mitnahme seiner Einrichtungsgegenstände oder eines großen Teiles derselben aus und läßt er über einen Monat seit Behebung der Reiseschwierigkeiten nichts von sich hören, so geht er seines Wohnrechtes verlustig.

4. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

a) Wasser für Genußzwecke unbedingt vorher abgekocht werden muß,
b) sparsamster Wasserverbrauch ein Gebot der Stunde ist.

5. Für die Angehörigen Kriegsgefangener und Kriegsvermisster und für Evakuierte wird im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit für August Familienunterhalt geleistet.

Zahltage: A—D am 27. August 1945,

E—G am 28. August 1945,

H - L am 29. August 1945,

M—R am 30. August 1945,

S – Z am 31. August 1945,

jeweils zwischen 7.30 Uhr und 12 Uhr, Zellerstr. 40, Zimmer 76. Lebensmittelausweis ist mitzubringen.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister